

Postulat von Theo Schaub (FDP, Zürich)
und Mitunterzeichnende
betreffend Änderung der Berufsbildungsverordnung und der Beitragsver-
ordnung in bezug auf die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von
Lehrabschlussprüfungen und Abschlusskontrollen bei Anlehen

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Berufsbildungsverordnung vom 16. Dezember 1987 sowie die Verordnung über die Staatsbeiträge an die Berufsbildung vom 2. Dezember 1987 dahingehend zu ändern, dass die Lehrbetriebe im Kanton Zürich für die Durchführung von Lehrabschlussprüfungen und Abschlusskontrollen keine Grundgebühren zu entrichten haben.

Theo Schaub

Willy Haderer
Karl Schärer

Johann Jucker
Alfred Stoffel
Dr. Lukas Briner

Begründung:

Gemäss § 26 EG BBG kann der Regierungsrat bestimmen, ob der Lehrmeister für die Durchführung der Prüfungen Gebühren zu entrichten habe. Er hat diese Kompetenz mit den § 37, 38 und 40 der Berufsbildungsverordnung ausgenützt und die Festlegung der Gebühren der Volkswirtschaftsdirektion übertragen. Diese plant nun, neu eine Grundgebühr von Fr. 300.- pro Lehrling (Fr. 200.- pro Abschlusskontrolle bei Anlehen) zu erheben und den Lehrbetrieben zu belasten.

Dies führt dazu, dass Betriebe, welche sich in der Berufsbildung engagieren, eine Gebühr abliefern müssen, aus deren ihnen selbst, resp. den von ihnen zur Verfügung gestellten Experten wieder einen Teil an die eigenen Kosten zurückerstattet wird. Trittbrettfahrer, welche keine Ausbildung vornehmen, werden damit nicht, resp. nur insoweit zur Finanzierung beigezogen, als sie mit ihrem Steueraufkommen indirekt zu jenem Teil der Prüfungskosten beitragen, die von Gebühren nicht gedeckt würden. Die geplante Gebühr führt somit nicht zu einer breiteren Verteilung der anfallenden Kosten, sondern vor allem zu einem neuen Umverteilungsmechanismus innerhalb der an der Lehrlingsbildung beteiligten Betriebe. Unternehmen, welche sich nicht um die Ausbildung kümmern, werden nicht miteinbezogen. Die Lehrabschlussprüfung wird damit zudem gegenüber der Mittelschulabschlussprüfung benachteiligt.